

# Satzung

## Schützenverein 1898 e.V. Bissingen an der Teck



# Inhalt:

- Organe des Vereins
- Satzung
- Geschäftsordnung
- Mitglieder- und Finanzordnung
- Jugendordnung

## Organe des Vereins



## Vereinsatzung Schützenverein 1898 e.V. Bissingen an der Teck

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein 1898 e.V. Bissingen an der Teck", abgekürzt "SV Bissingen"
2. Der Sitz des Vereins ist in Bissingen an der Teck
3. Der Verein wurde im Jahr 1898 gegründet und ist am 14.06.1955 nach seiner Wiedergründung im Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim/Teck unter der Nr. 128 eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund, sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverband und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Erhaltung, Förderung und Pflege des Schießens auf sportlicher und traditioneller Grundlage. Zur Erreichung dieses Zwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - 1.1 Unterhalt des Schießbetriebs nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes
  - 1.2 Unterhalt des Wirtschaftsbetriebes
  - 1.3 Erhalt der Vereinsanlage
  - 1.4 Jugend und Vereinsarbeit
  - 1.5 Mitgestaltung des öffentlichen Lebens
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Schießsports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an:

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

#### **§ 5 Datenschutz**

1. Der Verein darf personenbezogene Daten seiner Mitglieder für die Erfüllung des Vereinszwecks speichern und nutzen.
2. Der Verein darf personenbezogene Daten seiner Mitglieder für fremde Zwecke übermitteln oder nutzen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten.
3. Der Verein darf personenbezogene Daten nicht für Zwecke der Werbung oder Forschung von Dritten nutzen.  
Für die Erfüllung des Vereinszwecks nötige Werbung bzw. Einladungen sind erlaubt.
4. Als Mitglied des Württembergischen Schützenverband ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden.  
Im Rahmen von Wettkämpfen oder sonstigen Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den jeweiligen Verband.  
Für Veröffentlichung dieser Daten ist der Verein nicht verantwortlich.
5. Der Verein informiert über das Mitteilungsblatt, das "Schwarze Brett", sowie die Internetseite des Vereins über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse.
6. Aufgrund des gültigen Waffenrechts §15 Abs.5 WaffG vom 01.04.2008 ist der Verein verpflichtet, die Daten der Waffenbesitzkarten von Vereinsmitgliedern im Falle des Ausscheidens aus dem Verein an das Ordnungsamt zu übermitteln.
7. Der Verein hat sicherzustellen, dass die mit der Mitgliederverwaltung Beauftragten sämtliche Daten der Mitglieder nach Beendigung ihrer Aufgabe vollständig an den Verein oder von ihm benannte Dritte herausgeben und etwaige Kopien vernichten.
8. Jedes Mitglied hat mit seinem Aufnahmeantrag die darauf stehende Erklärung zu unterzeichnen.

#### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Ausschuss entscheidet aufgrund des vom Bewerber schriftlich gestellten Antrages über die Aufnahme in den Verein. Er ist nicht verpflichtet dem Bewerber Gründe für die Ablehnung des Aufnahmeantrags bekannt zu geben.
2. Mit seinem Antrag kennt der Bewerber die Satzung des Vereins und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen an.
3. Anträge von Personen unter 18 Jahren müssen von einem gesetzlichen Vertreter genehmigt sein.
4. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

#### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1.1 Tod;
- 1.2 Austritt des Mitglieds;  
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist bis zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Vorstand zugestellt werden. Mitglieder, welche mit Vereinsämtern betraut waren, sind verpflichtet, vor ihrem Ausscheiden aus dem Verein Rechenschaft über ihre Tätigkeit für den Verein abzulegen. Zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum muss spätestens zum Ende der Mitgliedschaft in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- 1.3 Ausschluss durch den Ausschuss;  
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss, welchen der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder fasst.  
Der Ausschluss des Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied schwerwiegend oder nachhaltig gegen seine Mitgliedspflichten verstoßen hat, insbesondere den Verein schwer oder nachhaltig geschädigt hat.  
Dem Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich mitzuteilen und unter Setzung einer angemessenen Frist, höchstens aber von einem Monat, rechtliches Gehör zu gewähren.  
Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.  
Gegen den Ausschluss ist die Berufung zulässig, welche innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden muss.  
Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Wird ein unter 18 Jahre altes Mitglied ausgeschlossen, ist der Ausschlussbeschluss seinem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.
- 1.4 automatische Streichung aus der Mitgliederliste;  
Die automatische Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren oder Ordnungsgelder unterlässt.  
Die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit zulässig.  
Die zweite Mahnung ist einen Monat später mittels "Einschreiben mit Rückschein" zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten.  
Diese tritt erst in Kraft, wenn nach Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der zweiten Mahnung, die Schuld nicht restlos getilgt ist.  
Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mitglieds ist ausgeschlossen.

#### **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben die Rechte nach dieser Satzung, insbesondere das Recht:
  - 1.1 an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
  - 1.2 Anträge zu stellen;
  - 1.3 an den Wahlen der Vereinsorgane teilzunehmen;
  - 1.4 alle Einrichtungen des Vereins zu den gültigen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, bei der Wahl der Jugendleiter sind alle Mitglieder ab 16 Jahre wahlberechtigt.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Ergebnis- und Mitgliederversammlungsprotokolle.
4. Die Mitglieder haben die Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere sind sie verpflichtet,
  - 4.1 den Vereinszweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Vereins auszuführen und zu beachten
  - 4.2 die von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss beschlossenen Beiträge, Umlagen, Gebühren und Ordnungsgelder zu entrichten

### §9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
  - 1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
  - 1.2 Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Bissingen zu erfolgen.
  - 1.3 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
  - 1.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit nicht nach dem Gesetz und Satzung andere Regeln gelten.
    - 1.4.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
    - 1.4.2 Änderungen und Ergänzungen der Satzung und die Gründung neuer Abteilungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
    - 1.4.3 Beschlüssen gemäß Ziffer 1.6.7 (Auflösung und Verschmelzung des Vereins) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller wahlberechtigten Mitglieder.
  - 1.5 Zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen sind die Vorstände jederzeit befugt. Sie sind dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen oder der Ausschuss die Einberufung beschließt.  
Die Einberufung hat in gleicher Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
  - 1.6 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
    - 1.6.1. Die Wahl der Organe des Vereins auf die Dauer von 3 Jahren soweit von der Hauptversammlung keine andere Dauer festgelegt wird.  
Die Wahl der Vorstände erfolgt geheim durch Wahlzettel.  
Zum Vorstand sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.  
Die übrigen Mitglieder des Ausschuss werden bei mehreren Vorschlägen geheim, mit einfacher Stimmenmehrheit, gewählt.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.
      - 1.6.1.1. Die Vorstandschaft zusammengesetzt aus:
        - mindestens 2, höchstens 4 Vorstandsmitgliedern;
        - Dem Kassier;
        - Dem Schriftführer.
      - 1.6.1.2. Der restliche Ausschuss bestehend aus:
        - Dem Sportleiter;
        - Dem Jugendleiter;
        - Dem stellvertretenden Sportleiter;
        - Dem stellvertretender Jugendleiter;
        - Dem Jugendsprecher als beratendes Mitglied bis zu 4 Beisitzer.

- 1.6.2. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Schriftführers, des Kassierers, des Sportleiters, des Jugendleiters und der Kassenprüfer.
- 1.6.3. Die Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschuss.
- 1.6.4. Die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein. Die Festsetzung, Änderung und Ergänzung der Satzung.
- 1.6.5. Die Festsetzung, Änderung und Ergänzung der Vereinsordnungen.
  - 1.6.5.1. Geschäftsordnung
  - 1.6.5.2. Finanzordnung
  - 1.6.5.3. Mitglieder- und Jugendordnung
- 1.6.6. Die Zustimmung zu der von der Jugendmitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung und deren Änderungen und Ergänzungen.
- 1.6.7. Die Auflösung und Verschmelzung des Vereins.

### 2. Die Vorstandschaft:

#### 2.1 Die Vorstandschaft besteht aus:

- 2.1.1. Dem Vorstand;
 

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens 2, höchstens 4 Vorstandsmitgliedern.  
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Jedes Vorstandschaftsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.  
Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist nicht beschränkt.  
Bei Unstimmigkeit des Vorstands entscheidet der Ausschuss
- 2.1.2. Dem Kassier;
- 2.1.3. Dem Schriftführer;

### 3. Der Ausschuss:

#### 3.1 Der Ausschuss besteht aus mindestens:

- der Vorstandschaft
- dem 1. Sportleiter
- dem 2. Sportleiter
- dem 1. Jugendleiter
- dem 2. Jugendleiter
- dem Jugendsprecher als beratendes Mitglied
- bis zu 4 Beisitzer

#### 3.2 Der Ausschuss ist zuständig für:

- 3.2.1 Beschlüsse über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig sind;
- 3.2.2 Ausarbeitung der Vereinsordnungen;
- 3.2.3 Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 3.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung
- 3.4 Ausschussmitglieder können in Mehrfachfunktion gewählt werden, in diesem Fall besitzt der Gewählte nur eine Stimme.

### 4. Die Kassenprüfer:

- Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Finanz- und Vermögensverwaltung des Vereins und legen gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

### §10 Protokolle

Über Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§11 Beiträge, Gebühren, Ordnungsgelder und Umlagen**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, Gebühren, Ordnungsgelder und Umlagen entsprechend der Mitglieder- und Ehrungsordnung.

### **§12 Auflösung und Verschmelzung**

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller wahlberechtigten Mitglieder erfolgen. In diesem Fall ist Briefwahl zulässig.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es treuhänderisch zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Sollte innerhalb von 5 Jahren kein Nachfolgeverein gegründet sein, so hat die Gemeinde das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

2. Die treuhänderische Verwaltung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Bissingen.

### **§13 Sonstige Festlegungen**

1. Soweit Personalangaben in dieser Satzung und den Unterordnungen in maskuliner Form formuliert sind, gelten sie in gleicher Weise auch für weibliche Personen.

2. Es bestehen folgende Regelungen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Mitglieder- und Ehrungsordnung
- Jugendordnung

3. Die Jugendordnung wird durch die Jugendhauptversammlung beschlossen.

### **§14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2011 in Bissingen beschlossen.

Verabschiedet bei der Mitgliederversammlung am 19.02.2011 in Bissingen

\_\_\_\_\_  
Vorstand  
Thomas Auch

\_\_\_\_\_  
Vorstand  
Gisela Dangel

\_\_\_\_\_  
Vorstand  
Stefan Kneile